

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 22. Mai 2026
(OR. en)**

AD 13/26

LIMITE

CONF-ALB 3

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: VORLÄUFIGER GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN
UNION

- Cluster 1: Wesentliche Elemente
-

BEITRITTSVERHANDLUNGEN

ALBANIEN

VORLÄUFIGER GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungscluster: 1

Wesentliche Elemente

Einschließlich Funktionieren der demokratischen Institutionen, Reform der öffentlichen Verwaltung, Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte, Kapitel 24 – Recht, Freiheit und Sicherheit, Wirtschaftliche Kriterien, Kapitel 5 – Öffentliches Beschaffungswesen, Kapitel 18 – Statistik, Kapitel 32 – Finanzkontrolle

VORLÄUFIGER GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Die EU ist sich darin einig, dass Albanien die im Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union zur Eröffnung der Verhandlungen (AD 18/24 CONF-ALB 3) festgelegten Zwischenziele insgesamt erfüllt hat. Auf der Grundlage dieser Bewertung ergänzt dieser vorläufige Gemeinsame Standpunkt der EU den Gemeinsamen Standpunkt der EU zur Eröffnung von Cluster 1, in dem bereits der Standpunkt der EU und die Benchmarks für den Abschluss der Kapitel 5, 18 und 32 festgelegt wurden, die nach wie vor gültig sind. Dieser vorläufige Gemeinsame Standpunkt der EU dient unter anderem dazu, die verbleibenden Benchmarks für den Verhandlungsabschluss im Rahmen dieses Clusters festzulegen.

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.
- Ferner unterliegt er den unter den Nummern 3, 5, 10, 14, 16, 31, 33, 36, 38, 39, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Albanien, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und die einschlägigen europäischen Standards sowie deren wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen. Die EU betont, dass die vollständige Umsetzung der wichtigsten Reformen und Rechtsvorschriften im gesamten Cluster „Wesentliche Elemente“ sichergestellt werden muss. einschließlich – wie nachstehend dargelegt – einer soliden Erfolgsbilanz.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinem Standpunkt AD 19/24 CONF-ALB 4 den EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 1 in der am 2. Oktober 2024 geltenden Fassung akzeptiert und dass es bereit sein wird, ihn ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

Die EU nimmt wohlwollend Kenntnis von den verschiedenen Schritten und Maßnahmen, die Albanien unter anderem auf der Grundlage seiner Fahrpläne zur Rechtsstaatlichkeit, zur Reform der öffentlichen Verwaltung und zur Funktionsweise der demokratischen Institutionen angenommen und umgesetzt hat, sowie von seinen Bemühungen, die in Dokument AD 18/24 CONF-ALB 3 festgelegten Zwischenziele zu erfüllen.

1. Funktionieren der demokratischen Institutionen

Die EU nimmt aufmerksam zur Kenntnis, dass Albanien die Konsolidierung seiner demokratischen Institutionen fortsetzt und dass sein rechtlicher und institutioneller Rahmen einen demokratischen Wahlprozess ermöglicht. Die EU ruft Albanien auf, die verbleibenden rechtlichen Unklarheiten und Diskrepanzen, die das BDIMR der OSZE herausgestellt hat, sowie andere gemeinsame Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission anzugehen, insbesondere in Bezug auf Wahlgesetzgebung, -vorschriften und -verwaltung, die im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen auch rechtzeitig und wirksam umgesetzt werden müssen. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Rechtsvorschriften über Medien bei Wahlkampagnen, insbesondere über politische Werbung, Desinformation und Online-Plattformen, weiter zu verschärfen, sie an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards anzugleichen und wirksam umzusetzen. Die EU betont, dass die meisten Parteien zwar einen freiwilligen Verhaltenskodex für digitale Kampagnen unterzeichnet haben, spaltende und manipulative Inhalte jedoch nach wie vor verbreitet sind und nur begrenzte Überwachungsanstrengungen vorgenommen wurden. Die EU betont, dass Albanien gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Kandidaten sicherstellen muss, indem es Maßnahmen ergreift, um den Missbrauch staatlicher Mittel und institutioneller Hebelwirkungen zu verhindern, und indem es den Einfluss klientelistischer Netze verringert. Die EU nimmt Kenntnis von der Einrichtung eines parteiübergreifenden parlamentarischen Ausschusses, der sich mit der Wahlreform befasst; dies sollte zu einem inklusiven und konstruktiven politischen Dialog sowie zu Konsultationen mit allen Interessenträgern führen.

Die EU ermutigt zu einer weiteren Konsolidierung der institutionellen Rolle der Versammlung Albaniens und nimmt die diesbezüglichen Schritte zur Kenntnis. Die EU stellt fest, dass die Parlamentssitzungen nach wie vor von Spannungen und einer begrenzten Aufsicht über die Exekutive geprägt sind. Die EU stellt ferner fest, dass die Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand einen gründlichen Prozess mit ausreichend Zeit für umfassende Konsultationen erfordert, und sie erwartet, dass dies in einem inklusiven Dialog mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang erinnert die EU daran, wie wichtig es ist, dass Albanien von jeglichen Gesetzgebungsmaßnahmen absieht, die nicht mit den europäischen Standards im Einklang stehen. Die EU ermutigt zu weiteren Bemühungen um mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht, Integrität und Wirksamkeit, auch im Hinblick auf Interaktionen innerhalb des Parlaments sowie zwischen dem Parlament und Nichtregierungs-/zivilgesellschaftlichen Organisationen, unter anderem in Bezug auf die Aktualität der Veröffentlichungen. Die EU weist darauf hin, dass ein funktionierendes Parlament in der Lage sein muss, dauerhaft eine wirksame und ungehinderte Aufsicht – auch durch Untersuchungsausschüsse – über die Exekutive auszuüben sowie seine legislative Funktion wahrzunehmen, und dabei seinen Tätigkeiten im Sinne von Transparenz und Rechenschaftspflicht, Integrität und Wirksamkeit nachgeht, unter anderem durch einen konstruktiven und inklusiven politischen Dialog, auch innerhalb der politischen Parteien. Die Gewährleistung dieser Funktionen stellt eine zentrale Säule des Beitrittsprozesses dar.

Die EU unterstreicht, dass der rechtliche, regulatorische und institutionelle Rahmen für **die Zivilgesellschaft** insgesamt vorhanden ist, aber Verbesserungen erforderlich sind, um die vollständige Umsetzung des Rechtsrahmens zu ermöglichen, insbesondere bei den Registrierungsverfahren. Die EU stellt fest, dass Konsultationsprozesse verbessert werden müssen, um sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene inklusiver zu werden und die Wirksamkeit und Qualität zu erhöhen, und dass zusätzliche Anstrengungen und Ressourcen, auch transparente öffentliche Mittel, erforderlich sind, um dauerhafte und günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen.

2. Reform der öffentlichen Verwaltung

Die EU stellt fest, dass Albanien über einen **strategischen Rahmen für die öffentliche Verwaltung** verfügt. Die EU nimmt Kenntnis von der Einrichtung eines parteiübergreifenden parlamentarischen Ausschusses, der sich mit der Gebietsreform befasst. Die EU begrüßt die Annahme einer neuen Strategie für die Reform der öffentlichen Verwaltung 2025-2030 und einer neuen Strategie für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen 2024-2030 und erinnert daran, wie wichtig es ist, dass künftige Reformen mit europäischen und internationalen Standards im Einklang stehen und in einem inklusiven Dialog mit allen Interessenträgern, wie der Zivilgesellschaft und Vertretern nationaler Minderheiten, durchgeführt werden. Die EU betont, dass eine wirksame und rechtzeitige Umsetzung der Strategien sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene sichergestellt werden sollte, und ermutigt Albanien, die Überwachungs- und Berichterstattungsrahmen zu verbessern. Die Gesamtkohärenz der Strategie für die Reform der öffentlichen Verwaltung mit anderen strategischen und Politikplanungsdokumenten sowie die finanzielle Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reform der öffentlichen Verwaltung sollten sichergestellt werden. Die EU betont ferner, dass das System der Politikkoordination nach wie vor komplex ist und weiter vereinfacht werden sollte.

Die EU unterstreicht, dass Albanien bei der **Weiterentwicklung und Koordinierung seiner Politik** mäßig vorbereitet ist. Im Bereich der Weiterentwicklung der Politik sind die Rechtsgrundlage und der institutionelle Rahmen für eine kohärente Politikgestaltung weitgehend vorhanden. Die EU unterstreicht, dass Albanien seinen Rechtsrahmen verbessern muss, um die mittelfristige Politikplanung zu verbessern, die Qualität von Folgenabschätzungen zu Rechtsvorschriften und von öffentlichen Konsultationen zu verbessern und ihre Anwendung auf das gesamte Sekundärrecht auszuweiten. Die EU weist darauf hin, dass Albanien für geeignete Folgemaßnahmen zu öffentlichen Konsultationen sorgen und eine stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere an der Überwachung der Umsetzung des Besitzstands, ermöglichen sollte. Die EU betont, dass Albanien die Rolle der parlamentarischen Kontrolle der Regierung durch einen eingehenden und inklusiven politischen Dialog und öffentliche Konsultationen stärken muss.

Die EU stellt fest, dass Albanien's Rechtsvorschriften über den **öffentlichen Dienst** weitgehend an die Grundprinzipien der leistungsorientierten und transparenten Einstellung, Beförderung und Entlassung angeglichen sind. Die Bestimmungen über leistungsorientierte Einstellung und Beförderung müssen jedoch auf allen Ebenen konsequent in die Praxis umgesetzt und überwacht werden. Die EU nimmt Kenntnis von den Schritten, die Albanien zur Überarbeitung der Rechtsvorschriften für den öffentlichen Dienst unternommen hat und die darauf abzielen, die leistungsbezogene Einstellung und die Einstellung von Führungskräften zu verbessern, und fordert Albanien auf, die Annahme und Umsetzung dieser Rechtsvorschriften voranzubringen. Die EU nimmt den Abschluss der Reform der Beamtengehälter, einschließlich ihrer Ausweitung auf die Ebene der lokalen Verwaltung, zur Kenntnis. Die EU unterstreicht, dass Albanien das System der Arbeitsplatzeinstufung in allen Institutionen weiter harmonisieren und umsetzen muss. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien für eine öffentliche Verwaltung sorgt, die den Besitzstand und die EU-bezogenen Reformen wirksam umsetzen kann, indem es die institutionelle Eigenverantwortung, auch durch die Nutzung von externem Fachwissen, stärkt, und dass es nachhaltige öffentliche Finanzmittel mobilisiert.

Die EU nimmt Kenntnis von den Anstrengungen Albanien's zur Verbesserung des Rechtsrahmens für die **Organisation zentraler Verwaltungsstellen**. Die EU ersucht Albanien, die wirksame Umsetzung des überarbeiteten Gesetzes über die Organisation und Funktionsweise der staatlichen Verwaltung voranzubringen. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Aufsicht über nachgeordnete Behörden durch die jeweiligen Ministerien zu verstärken. Die EU ruft Albanien auf, die Transparenz öffentlicher Einrichtungen zu verbessern, unter anderem durch einen besseren Zugang der Bürger zu öffentlichen Informationen. Die EU erinnert daran, wie wichtig es ist, dass Albanien die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ebenen der Zentralregierung und der lokalen Gebietskörperschaften, einschließlich der Autonomie der lokalen Gebietskörperschaften, im Einklang mit dem albanischen Rechtssystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der einschlägigen internationalen Gremien wahrte.

Die EU weist darauf hin, dass die Digitalisierung der Weg zu einer besseren öffentlichen Verwaltung ist, die transparentere, effizientere, wirksamere und hochwertigere elektronische Dienste mit geringeren Verwaltungskosten und weniger Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bietet. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien insgesamt einen hohen Grad der **Digitalisierung öffentlicher Dienste** erreicht hat, die etwa 95 % aller öffentlichen Dienste umfasst. Die EU ersucht Albanien, die Gleichbehandlung und den Zugang zu Verwaltungsdiensten für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiterhin zu gewährleisten. Die EU ermutigt Albanien, seine Bemühungen um die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und -diensten zu verstärken und die Cybersicherheit zu verbessern. Die EU begrüßt die Annahme des nationalen Interoperabilitätsrahmens im Einklang mit dem jüngsten Europäischen Interoperabilitätsrahmen. Die EU ermutigt Albanien, die Entwicklungen des digitalen Besitzstands der EU weiterhin zu verfolgen, insbesondere die EU-Rechtsvorschriften über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS-Verordnung), um eine nationale Brieftasche für die digitale Identität einzurichten.

Die EU stellt fest, dass der Rahmen für die **Verwaltung der öffentlichen Finanzen** vorhanden ist, wobei es jedoch Spielraum für weitere Verbesserungen gibt. Die EU stellt fest, dass Albanien bei der Verbesserung seines mittelfristigen Haushaltsrahmens einige Fortschritte erzielt hat, und begrüßt die Annahme der mittelfristigen Einnahmenstrategie 2024-2027. Die EU fordert Albanien auf, die Praxis der Haushaltsrevisionen durch das Parlament vollständig wiederherzustellen und die Verwendung von normativen Akten auf außergewöhnliche und gerechtfertigte Umstände zu beschränken, damit gewährleistet ist, dass das Parlament seine Haushaltsrechte uneingeschränkt ausüben kann. Die EU unterstreicht, wie wichtig es für Albanien ist, die institutionellen Kapazitäten für die Überwachung der fiskalischen Risiken auszubauen und die Verwaltung öffentlicher Investitionen zu verbessern. Die EU ermutigt Albanien, einen Fiskalrat einzurichten und dessen Einsatzbereitschaft herzustellen, um die Glaubwürdigkeit der Fiskalpolitik im Land zu stärken.

3. Kapitel 23: Justiz und Grundrechte

Die EU unterstreicht, dass Albaniens rechtlicher und institutioneller Rahmen in hohem Maße an den EU-Besitzstand und die einschlägigen europäischen Standards für die **Funktionsweise der Justiz** angeglichen ist. Die EU ruft Albanien auf, die Umsetzung der Reformen mittels der überarbeiteten Justizstrategie 2024-2030 zu konsolidieren, die eine Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, eine regelmäßige Überwachung und eine verbesserte Datenerhebung und -analyse ermöglicht.

Die EU stellt fest, dass Albanien Fortschritte bei der **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit** der Justiz und der Staatsanwaltschaft erzielt hat. Die EU nimmt Kenntnis von Albaniens bisherigen Errungenschaften und seinen Plänen, die Kapazität, Unabhängigkeit und Effizienz der Selbstverwaltungsorgane der Justiz weiter auszubauen und die Fortschritte durch leistungsorientierte Ernennung und Laufbahnentwicklung, Erhöhung der Transparenz bei Beförderungen sowie strenge Einhaltung und Durchführung gründlicher regelmäßiger Integritätsprüfungen im Laufe der Richterlaufbahn zu konsolidieren. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den Schritten Albaniens zur Einhaltung der durch den Überprüfungsprozess vorgegebenen hohen Standards und betont, dass Albanien diese Standards nachhaltig wahren und aufrechterhalten muss. Die EU fordert Albanien ferner auf, dafür zu sorgen, dass die Regeln für die Zuweisung von Fällen nach dem Zufallsprinzip in der Praxis wirksam angewandt werden, wobei für eine vollständige Automatisierung weitere Anstrengungen erforderlich sind. Die EU bedauert die zunehmenden und besorgniserregenden Versuche der unzulässigen Einflussnahme auf Justizorgane, darunter auf die spezielle Struktur zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität (SPAK) durch – auch hochrangige – öffentliche Bedienstete und Politiker sowie persönliche Angriffe auf Richter und Staatsanwälte und fordert Albanien nachdrücklich auf, wirksam dagegen vorzugehen und die Widerstandsfähigkeit der Justizorgane gegenüber Fällen interner und externer Einflussnahme weiter zu stärken; dabei muss unter anderem sichergestellt werden, dass der Hohe Richterrat und der Hohe Staatsanwaltschaftsrat weiterhin entschlossen auf Angriffe auf die Justiz durch Vertreter der Exekutive oder der Legislative reagieren. Die EU betont nachdrücklich, dass sowohl die Exekutive als auch die Legislative Albaniens die Unabhängigkeit der Justiz uneingeschränkt achten und vorrangig die verbindlichen Entscheidungen des Verfassungsgerichts vollständig umsetzen müssen, und sie weist darauf hin, dass es in der Vergangenheit Fälle einer unvollständigen und verzögerten Umsetzung von Entscheidungen der Exekutive und der Legislative gegeben hat. Die EU betont ferner, dass die Rechtsvorschriften und Verfahren zur Aufhebung der Immunität an europäischen Standards ausgerichtet sein sollten, insbesondere an den Standards, die in den Stellungnahmen und Empfehlungen der Venedig-Kommission festgelegt sind. Die EU unterstreicht, wie wichtig es für Albanien ist, bei der Ernennung aller Mitglieder der Selbstregulierungsorgane und anderer wichtiger Justiz- und Strafverfolgungsorgane ein Höchstmaß an Integrität, Transparenz und leistungsorientierten Standards sicherzustellen.

Die EU stellt fest, dass Albanien über einen rechtlichen und institutionellen Rahmen verfügt, der eine solide Regelung für eine nachhaltige **Rechenschaftspflicht** des Justizsystems sicherstellt. Die EU begrüßt, dass Albanien den Überprüfungsprozess auf erstinstanzlicher Ebene abgeschlossen hat, und nimmt Kenntnis von seiner Absicht, den Überprüfungsprozess in der Berufungsphase innerhalb der verfassungsmäßigen Fristen unter der Aufsicht der Internationalen Überwachungsoperation ordnungsgemäß abzuschließen. Die EU unterstreicht, dass Albanien die Einleitung von Strafverfahren gegen Richter und Staatsanwälte, denen während des Überprüfungsprozesses strafbares Verhalten vorgeworfen wird, fortsetzen muss und dass es von entscheidender Bedeutung ist, die durch den Überprüfungsprozess vorgegebenen hohen Standards in der Praxis anzuwenden. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den ersten Schritten Albaniens, um dafür zu sorgen, dass Inspektionsdienste und die Selbstverwaltungseinrichtungen, insbesondere der Hohe Justizinspektor, der Hohe Richterrat und der Hohe Staatsanwaltschaftsrat, eine solide Erfolgsbilanz in Bezug auf eine tragfähige Rechenschaftspflicht und Integrität im Justizsystem auf allen Ebenen aufbauen können; dabei sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Kapazitäten des Hohen Justizinspektors zu stärken und für mehr Transparenz und einen geringeren Einsatz von horizontalen Versetzungen zu sorgen, wobei insbesondere deren Einsatz im Hinblick auf Beförderungen zu vermeiden ist. Die EU nimmt Kenntnis von der Überarbeitung der Bestimmungen für die Ernennung von nichtrichterlichen Mitgliedern, wodurch bei der Ernennung von nichtrichterlichen Mitgliedern des Hohen Justizrates und des Hohen Staatsanwaltschaftsrates ein Höchstmaß an Integrität und Leistung gewährleistet werden soll.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien sich bemüht, eine gute Grundlage für die **Qualität und Effizienz** des Justizsystems zu schaffen. Die EU weist darauf hin, dass diese Anstrengungen fortgesetzt werden müssen, sodass für ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen gesorgt wird, um die Justiz in die Lage zu versetzen, uneingeschränkt, effizient und unabhängig zu arbeiten, und um das Recht auf Zugang zur Justiz zu gewährleisten, unter anderem indem der Evaluierungsrückstand weiter verringert wird. Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die bei der Stärkung der Richterakademie erzielt wurden, um den angehenden Richtern ein höheres Ausbildungsniveau zu bieten, und ersucht Albanien, diese Anstrengungen weiter zu konsolidieren, einschließlich der Verbesserung und wirksamen Durchführung von auf Transparenz, objektiven Kriterien und fairem Wettbewerb basierenden Aufnahmeprüfungen. Die EU teilt die Auffassung, dass Albanien die den Gerichten zur Verfügung stehenden IT-Instrumente verbessern muss, und nimmt die diesbezüglichen Absichten Albaniens zur Kenntnis. Die EU fordert ferner, zügig ein integriertes Fallbearbeitungssystem einzurichten, und betont, wie wichtig es ist, den unbefugten Zugriff auf die Daten des Systems zu verhindern. Die EU stellt ferner fest, dass verbleibende freie Stellen in der Justiz dringend fortlaufend besetzt werden müssen, um die Effizienz der Justiz zu gewährleisten, wofür es auch erforderlich sein wird, Quoten für Anwärter auf das Richteramt festzulegen, die dem Bedarf des Justizsystems angemessen Rechnung tragen. Die EU betont, dass die Qualität der Infrastruktur der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Sicherheit von Personen verbessert werden müssen, auch innerhalb der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden. Die EU erinnert auch daran, wie wichtig es ist, dass Albanien einen wirksamen Rechtsschutz und eine kohärente, rechtzeitige und vollständige/uneingeschränkte Umsetzung aller Gerichtsurteile gewährleistet.

Die EU stellt fest, dass Albaniens rechtlicher und institutioneller Rahmen für die **Korruptionsbekämpfung** teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU begrüßt die greifbaren Fortschritte Albaniens bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Verurteilungen wegen Korruptionsvorwürfen, auch gegen hochrangige Beamte. Die EU begrüßt die guten Ergebnisse, die die SPAK und ihre Gerichte bisher erzielt haben, auch in Korruptionsfällen auf hoher Ebene. Dennoch unterstreicht die EU, dass Korruption in den meisten Bereichen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, auch in allen Zweigen der zentralen und lokalen Behörden und Institutionen, nach wie vor weit verbreitet ist und weiterhin ein zentrales Problem darstellt. Die EU betont, dass Albanien erhebliche weitere Fortschritte bei der Verhinderung und Bekämpfung der allgemeinen und weit verbreiteten Korruption erzielen muss. Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten Albaniens bei der weiteren Änderung und Ergänzung seines rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung. Die EU betont, dass diese Maßnahmen nun entschlossen umgesetzt werden und insbesondere in den besonders korruptionsgefährdeten Sektoren – vor allem öffentliche Infrastruktur, Kataster und Eigentumsrechte, Zoll, Steuerverwaltung, Bildung, Gesundheit, öffentliches Beschaffungswesen und Partnerschaftsverträge zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft – Wirkung zeigen müssen. Die EU ersucht Albanien, die Überarbeitung und wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften über Spenden und Sponsoring sowie über die Parteienfinanzierung durch einen inklusiven und konstruktiven parteiübergreifenden Dialog abzuschließen, um für mehr Transparenz zu sorgen. Die EU nimmt Kenntnis von den Bemühungen Albaniens, die institutionellen Kapazitäten und die Koordinierung der Korruptionspräventionseinrichtungen zu stärken; diese müssen noch gesteigert werden. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der Konsolidierung der operativen und personellen Kapazitäten der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption und organisierte Kriminalität und der SPAK-Gerichte, die weiter verstärkt werden muss. Die EU begrüßt die Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz bei der systematischen Bekämpfung von Korruption und fordert Albanien auf, diese Anstrengungen weiter zu konsolidieren, insbesondere auf hoher Ebene, einschließlich der endgültigen Einziehung von Vermögenswerten, und die Zahl der Verweisungen an die SPAK von anderen Behörden, einschließlich der albanischen Staatspolizei, zu erhöhen. Die EU bedauert bestimmte frühere Entscheidungen des albanischen Parlaments und Bemerkungen öffentlicher Bediensteter in Bezug auf Ermittlungen gegen ehemalige öffentliche Bedienstete und Mitglieder des Parlaments. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien seine Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption auf hoher Ebene und zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz intensiviert und dass die Justiz, einschließlich der SPAK, ihre Arbeit weiterhin unabhängig sowie unparteiisch, rechenschaftspflichtig, professionell und unter Achtung der Verteidigungsrechte leistet, ohne Einmischung.

Die EU nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Stärkung der Effizienz des Rahmens für die Korruptionsprävention erzielt wurden, und fordert Albanien auf, diese Anstrengungen weiter zu konsolidieren, unter anderem durch eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand und die systematische und wirksame Umsetzung aller Empfehlungen von internationalen Überwachungsmechanismen für Übereinkommen, deren Vertragspartei Albanien ist, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats. Die EU betont, dass es für Albanien von größter Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass künftige rechtliche Änderungen des Strafrechts, einschließlich möglicher Amnestien, mit dem EU-Besitzstand und den europäischen Standards im Einklang stehen und dem Plan des Landes, die Korruption konsequent einzudämmen, insgesamt förderlich sind.

Die EU stellt fest, dass Albanien rechtlicher und institutioneller Rahmen teilweise an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards im Bereich **Grundrechte** angeglichen ist, und unterstreicht, dass die Umsetzung verstärkt werden muss, um die uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte in der Praxis zu gewährleisten, einschließlich der Stärkung der Kapazitäten der unabhängigen Einrichtungen für Grundrechte sowie der systematischen Umsetzung ihrer Empfehlungen und der Empfehlungen internationaler Überwachungsorgane wie des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter sowie der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand zu Strafverfahren, zu Rechten der Opfer und zu Verfahrensrechten vornehmen muss.

Die EU begrüßt die Annahme eines neuen Gesetzes zum **Schutz personenbezogener Daten** und der zehn dazugehörigen Durchführungsvorschriften im Einklang mit dem einschlägigen EU-Besitzstand. Die EU weist darauf hin, dass Albanien nun für eine wirksame Um- und Durchsetzung des neuen Rechtsrahmens sorgen muss. Die EU nimmt Kenntnis von der Absicht Albanien, die institutionellen Kapazitäten des Informations- und Datenschutzbeauftragten sowie der öffentlichen und privaten Verantwortlichen auszubauen, um eine wirksame Durchsetzung des Rechts, einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, sicherzustellen. Die EU hebt hervor, wie wichtig es ist, dass Albanien seinen Plan umsetzt, Verstöße gegen Datenschutzrechte, auch größere Verstöße, wirksam zu untersuchen.

Die EU stellt fest, dass Albanien rechtlicher und institutioneller Rahmen in Bezug auf das **Recht auf freie Meinungsäußerung** teilweise an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards angeglichen ist, jedoch nach wie vor erhebliche Verbesserungen nötig sind. Die EU nimmt Kenntnis von den ersten Schritten Albanien in seinem Vorhaben, eine tiefgreifende Reform zu ermöglichen. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Änderungen des Rechts- und Regelungsrahmens abzuschließen und die erforderlichen Umsetzungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem EU-Besitzstand die Transparenz der Eigentumsverhältnisse von Medien, die Medienvielfalt und die redaktionelle Unabhängigkeit weiter zu verbessern sowie die Transparenz der Medienfinanzierung aus privaten und staatlichen Ressourcen zu erhöhen und die Autonomie der Medienaufsichtsbehörde und die Unabhängigkeit des staatlichen Rundfunks zu stärken.

Die EU stellt mit Besorgnis fest, dass sich die Lage in Bezug auf verbale und physische Angriffe, Verleumdungskampagnen und strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) gegen Journalisten nicht verbessert hat und nach wie vor vollumfänglich angegangen werden muss. Die EU nimmt Kenntnis von den neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Entkriminalisierung von Verleumdung im Falle von Journalisten. Die EU weist darauf hin, wie wichtig es für Albanien ist, unverzüglich die verbleibenden strafrechtlichen Bestimmungen über Beleidigung und Verleumdung vollständig aufzuheben und die zivilrechtlichen Aspekte der Verleumdung an europäische Standards anzugleichen, und fordert eine vollständige und rasche Angleichung an die EU-Richtlinie gegen SLAPP-Klagen. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der EU zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen weiterzuverfolgen. Die EU unterstreicht, dass sorgfältige Folgemaßnahmen, insbesondere durch die benannten Kontaktstellen innerhalb der Staatspolizei und der Staatsanwaltschaften, erforderlich sein werden, damit die formellen Maßnahmen und Garantien wirksam umgesetzt werden und zu spürbaren Verbesserungen bei der Sicherheit von Journalisten und in ihrem Arbeitsumfeld führen. Jede Änderung des Rechtsrahmens muss im Einklang mit europäischen Standards und Empfehlungen, einschließlich der Stellungnahmen der Venedig-Kommission, stehen und Gegenstand inklusiver Konsultationen mit Medienorganisationen und der Zivilgesellschaft sein. In diesem Zusammenhang nimmt die EU Kenntnis von dem laufenden strukturierten Dialog zwischen Institutionen und Medienakteuren, um wichtige Reformen zur Stärkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus zu erörtern. Die aus diesem Dialog resultierenden Empfehlungen sollten die Grundlage für weitere notwendige Reformen im Mediensektor bilden.

In Bezug auf **Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung**, bei denen Albanien eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat, nimmt die EU Kenntnis von Albanien weiteren Fortschritten bei seinen Plänen, seinen Rechtsrahmen für Nichtdiskriminierung vollständig an den EU-Besitzstand anzugleichen, sowie von den Angleichungsmaßnahmen in Bezug auf die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse. Die EU unterstreicht die Notwendigkeit, die institutionellen Kapazitäten und eine dauerhafte Finanzierung auf allen Verwaltungsebenen sicherzustellen, um die rechtzeitige Umsetzung von Maßnahmen zu ermöglichen, einschließlich der Angleichung der Rechtsvorschriften über Nichtdiskriminierung, zur Bekämpfung von Hassverbrechen und Hetze gegen alle Gruppen, ungeachtet der Religion, der Staatsangehörigkeit, der Rasse oder der ethnischen Herkunft und sonstiger Diskriminierungsgründe, und zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Wahrnehmung aller Menschenrechte von LGBTI-Personen, unter anderem durch die Arbeit des Beauftragten für den Schutz vor Diskriminierung, der seit 2023 wiederernannt werden muss, und des Bürgerbeauftragten, dessen institutionelle Kapazitäten ausgebaut werden müssen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der Absicht Albanien, die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Geschlechtergleichstellung abzuschließen, insbesondere um sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu bekämpfen, und begrüßt die Annahme des Gleichstellungsgesetzes. Im Mittelpunkt der Anstrengungen müssen die wirksame Umsetzung und die Verbesserung der Nachhaltigkeit von Schutzeinrichtungen für Opfer von Gewalt stehen. Die EU ersucht Albanien, weitere Ressourcen bereitzustellen, um die institutionellen Kapazitäten auszubauen und die Nachhaltigkeit der Dienste zur Wiedergutmachung und Unterstützung von Opfern sicherzustellen. Die EU stellt fest, wie wichtig es ist, dass Albanien die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärkt, wobei erhebliche Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung, der Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung und der Barrierefreiheit erforderlich sind.¹

Die EU weist darauf hin, dass Albanien beabsichtigt, die **Rechte des Kindes** zu wahren und zu verbessern, indem unter anderem ein integriertes Kinderschutzsystem gestärkt und die Verfügbarkeit gemeindenaher Dienste ausgeweitet wird, um die Unterbringung von Kindern in Heimen zu beenden. Die EU unterstreicht, dass die Reform rechtzeitig umgesetzt werden muss, um die Rechte des Kindes zu wahren und zu stärken, wobei das Kindeswohl als Leitprinzip gilt. Die EU fordert Albanien auf, angemessene Finanzmittel bereitzustellen und die institutionellen Kapazitäten zur Bekämpfung der Kinderarmut auf allen Regierungsebenen zu stärken.

¹ Die Themen der schulischen und beruflichen Inklusion werden in Verbindung mit den Kapiteln 19 und 26 untersucht.

In Bezug auf das **Recht auf Eigentum** nimmt die EU zur Kenntnis, dass Albanien plant, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, diese Angelegenheit im Einklang mit den EU-Verträgen unverzüglich anzugehen und für eine wirksame und rechtzeitige Umsetzung aller Gerichtsurteile, insbesondere rechtskräftiger Gerichtsurteile, zu sorgen, wobei das Eigentumsrecht des ehemaligen Eigentümers anzuerkennen ist, damit anhaltende Situationen der Nichtvollstreckung beendet werden. Dies gilt auch für die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in diesem Bereich. Die EU stellt fest, dass Albanien Durchführungsvorschriften zum Katastergesetz und zum Gesetz über den Abschluss der Übergangsprozesse im Bereich der Eigentumsrechte erlassen hat, dass aber noch erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung bestehen. Die EU nimmt die unverhältnismäßigen Auswirkungen auf Gebiete, in denen eine große Zahl von Personen lebt, die nationalen Minderheiten angehören, auf Gebiete mit hohem wirtschaftlichen Wert und auf Küstengebiete zur Kenntnis. Insbesondere wird derzeit gemäß dem Fahrplan für die Kapitel über Rechtsstaatlichkeit ein effizientes und transparentes System für die Registrierung und integrierte Verwaltung von Immobilien eingerichtet, das klare und sichere Eigentumstitel in Albanien bietet, um das Recht auf Eigentum durch einen vollständig digitalisierten Dienst bis 2030 sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat Albanien für 2026 bzw. 2028 zwei Zwischenziele festgelegt, die regelmäßig überwacht werden sollten, um bis zum zweiten Quartal 2027 greifbare schrittweise Fortschritte in Bezug auf die erste Registrierung und die anschließende Erteilung endgültiger Eigentumsrechte nachzuweisen. Das erste Ziel betrifft die Digitalisierung der Katasterkarten, während das zweite Ziel den Abschluss der ersten Registrierung betrifft. In diesem Zusammenhang betont die EU ferner, dass Albanien die Veröffentlichung der Katasterkarten im Einklang mit dem nach wie vor begrenzt voranschreitenden Digitalisierungsprozess sicherstellen muss. Sie betont, wie wichtig es ist, dass Albanien nach der Veröffentlichung der einzelnen Katasterkarten und der Vorlage der für die Registrierung ihres Eigentums erforderlichen Unterlagen durch die interessierte Partei ebenfalls sicherstellen muss, dass die staatliche Katasterbehörde – wie in ihrem geltenden Rechtsrahmen festgelegt – innerhalb der festgesetzten 45-Tage-Frist die Ausstellung des endgültigen Eigentumstitels vornimmt oder der interessierten Partei mitteilt, dass auch (staatliche oder private) Dritte Anspruch auf dieses Eigentum erheben, sodass die interessierte Partei ein Gericht anrufen kann.

Die EU stellt fest, dass die staatliche Katasterbehörde einen Integritätsplan eingeführt hat, in dem die Rückmeldungen der Interessenträger berücksichtigt werden, um gemäß dem Fahrplan für die Kapitel über Rechtsstaatlichkeit die Transparenz, Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht bei der Erbringung von Dienstleistungen ab 2025 zu verbessern. Die EU betont ferner, dass es weiterhin von entscheidender Bedeutung ist, regelmäßige und eingehende Erläuterungen zur Umsetzung des Integritätsplans zu erhalten. Die EU unterstreicht, dass die „Agentur für die Behandlung von Eigentum“ ebenfalls vollständig transparent arbeiten sollte. Sie fordert die Festlegung eines realistischen Zeitrahmens für etwaige Entschädigungsleistungen, die wie – im Fahrplan über Rechtsstaatlichkeit vorgesehen – bis 2026 abgeschlossen werden soll. In diesem Zusammenhang fordert die EU die albanischen Behörden auf, das Thema Dokumentenfälschung anzugehen, wie in den Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung vom Dezember 2023 beschrieben. Darüber hinaus bekräftigt die EU, dass eine Überarbeitung der Investitionsgesetze² im Einklang mit den bewährten Verfahren der EU nach wie vor eine Angelegenheit von höchster Priorität ist, die – wie in der Reformagenda des Wachstumsplans vorgesehen – bis 2026 vorgenommen werden muss. Insbesondere fordert sie die albanischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass Enteignungen im Namen des „öffentlichen Interesses“ mit einer angemessenen Entschädigung der rechtmäßigen Eigentümer einhergehen. Ferner betont sie, dass ein klares Verfahren zur Klassifizierung der Grundstücke (Ackerland oder Baugrundstücke) dazu beitragen würde, Fehlklassifizierungen oder Missbrauch zu verhindern.

² Dieses Thema wird in Verbindung mit Cluster 3 (Kapitel 20), Cluster 4 (Kapitel 27) und Cluster 6 (Kapitel 30) untersucht.

Die EU nimmt Kenntnis von Albaniens Plänen, die Rechte von Personen, die **Minderheiten** angehören, im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen und europäischen Standards zu schützen und zu fördern, unter anderem durch die Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung des Rechtsrahmens, hauptsächlich des Gesetzes 96/2017 über den Schutz nationaler Minderheiten und des diesbezüglichen Sekundärrechts, und sie ermutigt zur Umsetzung dieser Pläne. Die EU fordert Albanien auf, den Rechtsrahmen sowie das Sekundärrecht im Hinblick auf alle Wahl- und Verwaltungsreformen zu achten. Sie begrüßt die Annahme der verbleibenden Rechtsvorschriften über die Selbstidentifikation und andere damit zusammenhängende Rechte sowie über die Verwendung der Sprachen nationaler Minderheiten bei ihren Kontakten mit Verwaltungsbehörden und staatlichen Behörden im Dezember 2024, wie im Fahrplan über Rechtsstaatlichkeit vorgesehen. Sie betont, dass die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften im gesamten Hoheitsgebiet vollständig, wirksam und im Einklang mit europäischen Standards unter vollständiger Berücksichtigung der Empfehlungen einschlägiger internationaler Aufsichtsgremien und unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger erfolgen sollte. Die EU fordert die albanischen Behörden auf, bei der Umsetzung der genannten Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, dass das Recht auf freie Selbstidentifikation in der Praxis im Einklang mit europäischen Standards gewahrt wird. Die EU erinnert daran, dass alle weiteren Überprüfungen oder Ersuchen um Nachweise die Ausnahme bleiben sollten. Die EU weist auch darauf hin, dass der Zugang zu Unterricht in Minderheitensprachen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ohne zusätzliche Voraussetzungen oder eine übermäßig strenge Auslegung bei der Umsetzung der Schwelle für die Minderheitenbevölkerung gewährleistet werden muss.³ Die EU stellt ferner fest, dass die institutionellen Kapazitäten des staatlichen Ausschusses für nationale Minderheiten und der lokalen Gebietskörperschaften weiter ausgebaut werden und ihm langfristige Ressourcen zur Verfügung gestellt müssen. In Bezug auf die Roma und die ägyptische Minderheit nimmt die EU Kenntnis von der Absicht Albaniens, die in der Erklärung von Posen eingegangenen Verpflichtungen in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheit zu erfüllen und die Nationale Roma-Kontaktstelle zu stärken. Die EU ersucht Albanien, angemessene öffentliche Mittel für die Durchführung der politischen Maßnahmen bereitzustellen und die Koordinierung in diesem Bereich zu verstärken. Sie stellt ferner fest, dass Albanien über Bestimmungen verfügt, aufgrund derer Personen, die Minderheiten angehören, ihr kulturelles Erbe bewahren und weiterentwickeln und Wissen über ihre Geschichte festigen können.

Die EU unterstreicht, dass Albanien die vollständige Angleichung seines Rechtsrahmens an den EU-Besitzstand zum Zeitpunkt des Beitritts sicherstellen muss, um die uneingeschränkte Ausübung der **mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte** sicherzustellen.

³ Dieses Thema wird in Verbindung mit Cluster 3 (Kapitel 26) untersucht.

4. Kapitel 24: Recht, Freiheit und Sicherheit

Die EU stellt fest, dass Albanien über einen rechtlichen und institutionellen Rahmen zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** verfügt. Die EU begrüßt die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs durch Albanien, das als Teil des EU-Besitzstands zur Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität, Terrorismus und Geldwäsche an die strafrechtlichen Bestimmungen wichtiger Rechtsakte angeglichen ist. Über die jüngsten Änderungen des Strafgesetzbuchs hinaus müssen weitere Änderungen an dem genannten Rahmen angenommen werden, um eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand zu erreichen. Die EU fordert Albanien auf, dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union sowie Umweltkriminalität unter Strafe gestellt werden. Die EU betont, dass die Zusammenarbeit Albaniens im Bereich der Strafverfolgung mit den Mitgliedstaaten der EU, Europol, Eurojust und der CEPOL sowie eine sehr aktive Beteiligung an EMPACT zu positiven Ergebnissen bei der Zerschlagung organisierter krimineller Gruppen führen. Die EU weist darauf hin, dass diese Bemühungen weiter verstärkt werden sollten, und ermutigt Albanien, sich weiter an den von Europol koordinierten strategischen Maßnahmen zu beteiligen. Gleichzeitig sind weitere Anstrengungen dringend erforderlich, um Fragen der Integrität innerhalb der Polizei anzugehen, die nach wie vor sehr anfällig für Korruption ist. In diesem Zusammenhang betont die EU, dass Albanien entschlossene und nachhaltige Schritte unternehmen muss, um die Integrität innerhalb der Polizei zu stärken, für kontinuierliche und gründliche Ermittlungen der Polizeiaufsichtsbehörde zu sorgen, die hohe Zahl der Personalwechsel anzugehen und leistungsbezogene und transparente Einstellungen, Versetzungen und Beförderungen innerhalb der Polizei sicherzustellen. Die EU betont ferner, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen, rechtskräftigen Verurteilungen, der Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit schwerer und organisierter Kriminalität, einschließlich Geldwäsche, zu konsolidieren, sowie einen proaktiven und wirksamen Ansatz für die internationale Zusammenarbeit nachzuweisen. Die EU betont, dass Albanien die Institutionen, die gegen die organisierte Kriminalität vorgehen, mit weiterer hochrangiger Unterstützung, angemessenen Mitteln sowie technischen und operativen Kapazitäten ausstatten und für eine starke interinstitutionelle Koordinierung sorgen sollte. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den Fortschritten Albaniens bei der Sicherstellung, dass Strafverfahren von Anfang an systematisch mit Finanzermittlungen einhergehen, und ermutigt Albanien, eine Kapazität zur Bewältigung komplexer Finanzermittlungen aufzubauen. Die EU ersucht Albanien, die Fortschritte in diesem Bereich weiter zu konsolidieren.

Die EU nimmt ferner Kenntnis von den kontinuierlichen Bemühungen Albanien, die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten zu verstärken, Vermögenswerte im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten einzufrieren und ihre soziale Wiederverwendung zu fördern. Die EU nimmt die Annahme des Gesetzes über die Vermögensabschöpfungsstelle und die Einrichtung einer Vermögensabschöpfungsstelle innerhalb der albanischen Staatspolizei wohlwollend zur Kenntnis. Die EU betont, dass für eine effiziente Ermittlung und Aufspürung von Vermögensgegenständen gesorgt werden muss, die zu einer verstärkten Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten führt. Die EU erwartet, dass Albanien weiterhin konkrete Schritte unternimmt, auch in Bezug auf seine Kapazitäten zur Koordinierung seiner Bemühungen mit anderen einschlägigen Institutionen, um sicherzustellen, dass die Vermögensabschöpfungsstelle voll funktionsfähig und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet ist, damit sie ihr Mandat erfüllen kann.

Die EU weist darauf hin, dass Albanien im Oktober 2023 von der von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF) geführten Liste der Länder, die verstärkt überwacht werden, gestrichen wurde, nachdem sein Aktionsplan umgesetzt wurde und die Pläne für eine Steueramnestie und ein Programm zur freiwilligen Einhaltung der Steuervorschriften ausgesetzt wurden. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf sicherzustellen, dass künftige Änderungen des Strafrechts, einschließlich möglicher Amnestien und Programme zur freiwilligen Einhaltung der Steuervorschriften, mit den Plänen des Landes im Einklang stehen und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität voranbringen sowie mit dem einschlägigen EU-Bestand und internationalen Standards, wie den von Moneyval und der FATF festgelegten Standards, im Einklang stehen.⁴

Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, alle erforderlichen Rechtsvorschriften und Durchführungsmaßnahmen im Bereich der **Cyberkriminalität** zu erlassen und dem zweiten Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen beizutreten, um Cyberkriminalität wirksam zu bekämpfen. Die EU weist darauf hin, dass Albanien eine solide Erfolgsbilanz in Bezug auf die Prävention und Bekämpfung der Cyberkriminalität erreichen sollte, insbesondere durch die Einführung einer wirksameren Reaktion der Strafverfolgungsbehörden mit Schwerpunkt auf der Aufdeckung, Identifizierung und Verfolgung von Cyberkriminellen durch angemessene Ermittlungskapazitäten und Ressourcen im Bereich Cyberkriminalität, auch im Nationalen Ermittlungsbüro (National Bureau of Investigation – NBI).

⁴ Die Bekämpfung von Geldwäsche wird in Verbindung mit Cluster 2 (Kapitel 4) untersucht.

Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten Albaniens dabei, alle Formen des **sexuellen Missbrauchs von Kindern** unter Strafe zu stellen, und ersucht Albanien, dem Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern sowohl online als auch offline und der Prävention (einschließlich der Verhinderung einer Reviktimisierung) besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die EU stellt fest, dass in Albanien eine große Zahl von Feuerwaffen verfügbar ist, und fordert Albanien auf, dem illegalen Besitz von Feuerwaffen und dem **unerlaubten Handel mit Feuerwaffen** Einhalt zu gebieten. Die EU begrüßt, dass Albanien eine nationale Strategie und einen Aktionsplan für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) angenommen hat, die weitgehend mit den Zielsetzungen und Gesamtzielen des regionalen Fahrplans für eine bessere Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen im Westbalkan im Einklang stehen. Die EU ermutigt Albanien, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen. Die EU nimmt ferner wohlwollend Kenntnis von der Annahme des Gesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen, mit der die Angleichung an den EU-Besitzstand weiter voranschreitet. Die EU fordert Albanien auf, den EU-Besitzstand in Bezug auf die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen ebenfalls in vollem Umfang einzuhalten. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, seine Bemühungen um Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit dem Missbrauch, dem unerlaubten Besitz von Feuerwaffen/SALW und dem unerlaubten Handel damit sowie um die Verringerung illegaler Feuerwaffen durch Legalisierung, freiwillige Übergabe und Deaktivierung zu verstärken.

Die EU stellt fest, dass Albanien ein Herkunfts-, Transit- und Zielland des **Menschenhandels** ist und seine Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Schwerpunkt auf den erheblichen Auswirkungen auf Frauen und Mädchen weiterhin verstärken muss. Die EU betont, wie wichtig weitere Ergebnisse in diesem Bereich sind, auch bei der verstärkten Unterstützung der Opfer durch öffentliche Strukturen. Die EU erwartet, dass Albanien seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich des Menschenhandels anpasst.

Die EU stellt fest, dass die albanischen Strafverfolgungsbehörden mit den entsprechenden Behörden in den EU-Mitgliedstaaten bei der Drogenbekämpfung gut zusammenarbeiten, insbesondere bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Die EU betont, dass es über die Annahme des formellen strategischen Rahmens hinaus von entscheidender Bedeutung sein wird, dass Albanien einen übergreifenden strategischen Ansatz zur wirksamen und konsequenten Bekämpfung und Prävention des illegalen Anbaus und der illegalen Herstellung von Drogen sowie des illegalen Drogenhandels umsetzt. Die EU würdigt das Vorhaben Albaniens, seinen institutionellen Rahmen zu stärken und zu operationalisieren, und nimmt die Einrichtung einer nationalen Drogenbeobachtungsstelle und eines nationalen Frühwarnsystems für den Informationsaustausch über neue psychoaktive Substanzen positiv zur Kenntnis. Die EU fordert Albanien auf, für das Funktionieren und die Leistungsfähigkeit seines nationalen Frühwarnsystems zu sorgen, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Drogenagentur der Europäischen Union. Die EU betont, dass Albanien eine solide Erfolgsbilanz in Bezug auf die Sicherstellung und Vernichtung von Drogen und die Einziehung der entsprechenden Vermögenswerte erreichen muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien über einen strategischen und rechtlichen Rahmen zur **Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus** verfügt, der weitgehend mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht, auch wenn noch einige weitere Änderungen erforderlich sind, um eine vollständige Angleichung zu erreichen. Die EU weist ferner darauf hin, dass der strategische und rechtliche Rahmen in der Praxis wirksam umgesetzt werden muss. Die EU fordert Albanien außerdem auf, den neuen, im Oktober 2025 unterzeichneten Gemeinsamen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus für den westlichen Balkan umzusetzen, beginnend mit der Annahme eines nationalen Fahrplans. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, angemessene Ressourcen zur Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus bereitzustellen, die behördenübergreifende und internationale Zusammenarbeit zu verbessern und die Fallbearbeitungs- und Verweisungsmechanismen für radikalisierte Personen und terroristische Straftäter zu stärken. Die EU nimmt Kenntnis von den Bemühungen zur Prävention von gewaltorientiertem Extremismus und insbesondere von der Arbeit des Koordinierungszentrums für die Bekämpfung von gewaltorientiertem Extremismus. Die EU weist darauf hin, dass die Radikalisierung in Haftanstalten und die Verbreitung terroristischer Inhalte online weiterhin Aufmerksamkeit erfordern. Die EU stellt fest, dass die regionale Zusammenarbeit und der Austausch sensibler Informationen mit Europol und den Mitgliedstaaten zufriedenstellend sind und dass die Bemühungen fortgesetzt werden sollten. Die EU betont, dass weitere Arbeiten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche erforderlich sind, insbesondere eine Verbesserung der Wirksamkeit der Ermittlungen zur Terrorismusfinanzierung. Die EU nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass ein neues Gesetz über vorab übermittelte Fluggastdaten (API) und Fluggastdatensätze (PNR) angenommen wurde, um die Fähigkeit zur Bekämpfung von Terrorismus und schweren Straftaten im Zusammenhang mit Flugreisen zu verbessern.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien den Schutz **kritischer Infrastrukturen** gewährleistet, indem es seinen Rechtsrahmen für die Resilienz kritischer Einrichtungen an den EU-Besitzstand angleicht, wichtige kritische Infrastrukturen ermittelt und Kriterien für ihr Management, einschließlich Risikoanalysen, festlegt.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Grundprinzipien der **justiziellen Zusammenarbeit in Straf-, Zivil- und Handelssachen** in seinen Rechtsvorschriften verankert hat, dass jedoch eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand erforderlich ist. Die EU nimmt Kenntnis von dem Vorhaben Albaniens, die weiteren einschlägigen internationalen Übereinkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zu ratifizieren. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (2019) im Februar 2025 ratifiziert hat. Die EU ersucht Albanien ferner, seine Verwaltungskapazität auszubauen, um die Anforderungen der EU an die justizielle Zusammenarbeit in Straf-, Zivil- und Handelssachen zu erfüllen.

Die EU begrüßt, dass Albanien im Bereich **Migration** eine umfassende nationale Migrationsstrategie (2024-2030) und den dazugehörigen Aktionsplan (2024-2026) im Einklang mit dem von der Kommission im Dezember 2022 vorgelegten EU-Aktionsplan für den Westbalkan angenommen hat und umsetzt. Die EU begrüßt, dass Albanien einen nationalen Notfallplan angenommen hat, der im Einklang mit der Methodik der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) erstellt wurde und für dessen Umsetzung im Fall einer erheblichen Zahl ankommender Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen, angemessene Mittel bereitgestellt werden. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, die erforderlichen Änderungen im Bereich der legalen Migration anzunehmen, um die Angleichung an bestimmte Bestimmungen über die Familienzusammenführung, die kombinierte Erlaubnis und die jüngsten Änderungen hinsichtlich der Blauen Karte der EU zu erreichen. Die EU ersucht Albanien, die Angleichung an den EU-Besitzstand vorzunehmen, um die Bekämpfung der irregulären Migration weiter zu verstärken. Die EU nimmt Kenntnis von dem Engagement Albaniens bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität, insbesondere im Rahmen der Globalen Allianz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität, und betont, dass Albanien seine laufenden Bemühungen auf allen Ebenen fortsetzen sollte, um organisierte kriminelle Gruppen, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, zu zerschlagen. Im Rahmen der Entwicklung der Arbeitsmigration in Albanien ersucht die EU Albanien, die Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Rückübernahme auszubauen, und erwartet von Albanien, dass es die Arbeitsaufsicht verstärkt, um Zwangsarbeit und irreguläre Weiterreisen in die EU zu verhindern.

Die EU betont, dass Albanien bei Rückübernahme- und Rückführungsmaßnahmen sehr gut mit den Mitgliedstaaten und Frontex zusammenarbeitet. Die EU ersucht Albanien, für angemessene Aufnahmekapazitäten zu sorgen, insbesondere für unbegleitete Minderjährige, und Rückführungsverfahren im Einklang mit dem überarbeiteten Ausländergesetz und dem EU-Besitzstand anzuwenden. Die EU ersucht Albanien ferner, die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern bei der Rückkehr und Rückübernahme weiter zu verstärken, unter anderem durch ein anhaltendes technisches Engagement auf hoher Ebene sowie durch den Ausbau der praktischen Zusammenarbeit bei der Rückübernahme.

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit mit der EUAA bei der Stärkung des nationalen **Asyl-** und Aufnahmesystems durch die kontinuierliche Umsetzung der zweiten Phase des im Oktober 2024 gebilligten Fahrplans für die Zusammenarbeit. Die EU ersucht Albanien, das Asylgesetz gut umzusetzen und die erforderlichen zusätzlichen Verwaltungskapazitäten aufzubauen und gleichzeitig für eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand zu sorgen. Die EU ersucht Albanien ferner, systematisch Verweisungen an das Asylverfahren durchzuführen und die Zahl und Qualität der Entscheidungen in Asylfällen zu erhöhen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der vorübergehenden Beauftragung einer NRO mit einer Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige und weist auf die Absicht Albaniens hin, Asylbewerbern unmittelbare staatliche Unterstützung und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Die EU fordert Albanien auf, eine dauerhafte Lösung für die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger im Einklang mit den EU-Standards zu schaffen. Die EU stellt fest, dass in Bezug auf unbegründete Asylanträge albanischer Staatsangehöriger in den EU-Mitgliedstaaten nach wie vor kontinuierliche und nachhaltige Anstrengungen erforderlich sind.

Die EU weist darauf hin, dass die Visumpolitik Albaniens noch nicht vollständig an die EU-Liste der Drittländer mit Visumpflicht angeglichen ist. Die EU weist darauf hin, dass die vorübergehende Aufhebung der Visumpflicht nicht mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht. Die EU nimmt Kenntnis von einigen Fortschritten Albaniens bei der Angleichung an die Visumpolitik, begrüßt die Annahme eines Fahrplans für die vollständige Angleichung und betont, dass Albanien die rechtzeitige Umsetzung dieses Fahrplans sicherstellen muss, da die vollständige Angleichung an die Visumpolitik eine Voraussetzung für den EU-Beitritt ist. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass für die Informationssysteme Albaniens zusätzliche technische Anpassungen erforderlich sein werden, damit sie die Anforderungen des Visa-Informationssystems (VIS) erfüllen.

In Bezug auf **Schengen und die Außengrenzen** nimmt die EU Kenntnis von der guten und fortgesetzten operativen Zusammenarbeit mit Frontex bei der Grenzüberwachung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Rahmen der seit 2019 durchgeführten gemeinsamen Operation sowie von der kontinuierlichen Umsetzung der aktualisierten Frontex-Statusvereinbarung vom Juni 2024. Die EU weist jedoch darauf hin, dass ein Teil des Schengen-Besitzstands in Albanien erst dann wirksam wird, wenn der Rat nach Abschluss der einschlägigen Schengen-Evaluierung des Standes der Vorbereitung Albaniens den Beschluss gefasst hat, die Kontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen. Die EU erwartet, dass Albanien seine Rechtsvorschriften mit dem Schengen-Besitzstand in Einklang bringt und die erforderlichen Schritte im Hinblick auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands zum Zeitpunkt des Beitritts oder gegebenenfalls nach Annahme des Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands unternimmt. Dazu gehört die Anbindung an die einschlägigen Systeme bzw. die Einrichtung dieser Systeme, insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS), das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und das Registrierungsprogramm für Reisende (RTP). Die EU ersucht Albanien, die Umsetzung der nationalen Strategie für integriertes Grenzmanagement (2021-2027) fortzusetzen, und begrüßt die Annahme des überarbeiteten Gesetzes über die Kontrolle der Staatsgrenzen. Die EU nimmt Kenntnis von der kontinuierlichen Aufstockung des Personals der Grenzpolizei seit 2020 und betont, dass eine angemessene Personalausstattung und angemessene operative Kapazitäten aufrechterhalten werden müssen. Die EU nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Absicht Albaniens, die hohe Fluktuation von Beamten an der Grenze zu mindern. Die EU begrüßt die Annahme eines Schengen-Aktionsplans im Januar 2026 im Einklang mit den Leitlinien der Kommission und ersucht Albanien, ihn durch rechtliche Änderungen und durch Investitionen in die erforderliche Infrastruktur, Ausrüstung, Personalausstattung und Schulungen umzusetzen.

Was die **Fälschung des Euro** anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass Albanien beabsichtigt, den Informationsaustausch mit der Europäischen Kommission, Europol und der Europäischen Zentralbank im Einklang mit den jeweiligen Kooperationsabkommen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung fortzusetzen.

5. **Wirtschaftliche Kriterien**

Die EU begrüßt, dass Albanien auf dem Weg zu einer **funktionierenden Marktwirtschaft** ist. Die EU unterstreicht den nach wie vor breiten nationalen Konsens über die Grundausrichtung der Wirtschaftspolitik, einschließlich einer begrenzten Rolle des Staates in der Wirtschaft und eines politischen Engagements für die Marktliberalisierung. Die EU erkennt die Fortschritte in den letzten Jahren an, stellt jedoch fest, dass die geringe Rechtssicherheit, ein hohes Maß an informeller Wirtschaftstätigkeit, ein niedriger Stand der Entwicklung des Finanzsektors, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Vertragsrecht, des Eigentumsrechts und bei der Eintragung von Eigentumsrechten, Mängel bei der Transparenz und der Rechenschaftspflicht staatseigener Unternehmen und umfassendere Strukturreformlücken im Bereich der Regierungsführung sowie Bedenken im Zusammenhang mit Korruption das wirksame Funktionieren der Marktwirtschaft nach wie vor beeinträchtigen, was zu einer langsamen Konvergenz und einem unter dem Potenzial liegenden Wachstum führt. Bei diesen Fragen besteht weiterer Handlungsbedarf. Die EU betont, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen durch gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Wirtschaftsbeteiligte weiter verbessert werden müssen, um Albanien zu einem attraktiveren Investitionsziel zu machen. Angesichts des geringen Umfangs der Mobilisierung von Einnahmen begrüßt die EU die Annahme der mittelfristigen Einnahmenstrategie und ermutigt zu ihrer Umsetzung, um den Umfang der Mobilisierung von Einnahmen zu erhöhen. Die EU betont, dass Albanien die Operationalisierung des Rahmens für die Verwaltung öffentlicher Investitionen verbessern muss. Die EU ersucht Albanien, sowohl die politischen Empfehlungen der EU in den aufeinanderfolgenden Erweiterungspaketen als auch die gemeinsam vereinbarten politischen Leitlinien im Rahmen der gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs zwischen der EU und den regionalen Partnern sowie die im Rahmen der Reformagenda des Wachstumsplans für den Westbalkan eingegangenen Verpflichtungen systematisch und gründlich umzusetzen. Die EU betont, dass eine gründliche und umfassende Umsetzung dieser Reformen Albanien dabei helfen wird, die Kriterien einer funktionierenden Marktwirtschaft zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Unternehmen in einem berechenbaren Umfeld tätig sein können, das von Rechtsstaatlichkeit und gleichen Wettbewerbsbedingungen geprägt ist. Außerdem muss Albanien die nach wie vor bestehenden Störungen im Immobiliensektor und im Bausektor beheben, die auf Korruption, unvollständige Eigentumsrechte, Schwachstellen im Rechtsrahmen und nichtfinanzielle Transaktionen zurückzuführen sind.

Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten Albaniens hinsichtlich seiner **Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften** in der Union **standzuhalten**. Trotz noch erheblicher Lücken bei der Anbindung auf regionaler und europäischer Ebene betont die EU, dass sich die Energie- und Verkehrsinfrastruktur Albaniens und die Digitalisierung der Wirtschaft erheblich verbessert haben. Die EU stellt ferner fest, dass die Investitionen in alle Bereiche der physischen Infrastruktur auf hohem Niveau fortgesetzt werden müssen, ergänzt durch eine Verbesserung der Verwaltung der öffentlichen Investitionen und der öffentlichen Auftragsvergabe – auch indem in der Praxis eine faire und wettbewerbsorientierte Vergabe sichergestellt wird –, durch Governance-Reformen – auch bei der Korruptionsbekämpfung – und durch eine Stärkung der Cyberresilienz. Die EU ersucht Albanien, seine Wettbewerbsfähigkeit, die derzeit durch den Mangel an unternehmerischem und technologischem Know-how, den nicht gedeckten Investitionsbedarf in die Entwicklung der Humanressourcen und die anhaltend niedrigen Ausgaben für Forschung und Entwicklung behindert wird, durch höhere Qualität und Ebenen der Bildungsergebnisse, auch in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie durch Anreize für Investitionen in die Forschung und die Hochschulbildung zu verbessern. Die EU ersucht Albanien ferner, die Abdeckung und die Angemessenheit des Sozialschutzes und der Krankenversicherung zu erhöhen, um den Anteil der von Armut bedrohten Bevölkerung zu verringern und so eine inklusive und sozial ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen.

* * *

Angesichts des Stands der Vorbereitungen Albaniens stellt die EU fest, dass – mit der Maßgabe, dass Albanien weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand und der Durchführung des EU-Besitzstands und der einschlägigen europäischen Standards im Rahmen von Cluster 1 – Wesentliche Elemente sowie den Prioritäten, die in den Jahresberichten der Europäischen Kommission und im politischen Dialog zwischen der EU und Albanien ermittelt wurden, erzielen muss, und unbeschadet zusätzlicher Bedingungen, die in den weiteren für Cluster 1 festgelegten Benchmarks festgelegt sind, diese nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU einvernehmlich festgestellt hat, dass die folgenden Benchmarks für den Abschluss erfüllt sind:

Auf einer horizontalen Ebene für Cluster 1 gewährleistet Albanien eine nachhaltige Umsetzung und öffentlich zugängliche Überwachung seiner Fahrpläne durch einen robusten und multidisziplinären Mechanismus, wobei besonderes Augenmerk auf die Angemessenheit der personellen und finanziellen Ressourcen, die institutionellen Kapazitäten, die Einhaltung festgelegter Fristen und einen gründlichen und inklusiven Dialog mit allen Interessenträgern gelegt wird; insbesondere in Bezug auf:

- den Fahrplan für die Rechtsstaatlichkeit, unter anderem durch die Festlegung von Benchmarks im Rahmen der Kapitel 23 und 24;
- den Fahrplan für die Funktionsweise demokratischer Institutionen, indem sichergestellt wird, dass stabile und gefestigte demokratische Institutionen und Prozesse vorhanden sind, einschließlich der Durchführung von Wahlen, die in vollem Einklang mit den Empfehlungen des BDIMR der OSZE stehen, indem Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit, einschließlich der Aufsicht und anderer Funktionen der Versammlung Albaniens, sichergestellt werden und indem die Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft auf allen Regierungsebenen weiter verbessert werden;
- den Fahrplan für die Reform der öffentlichen Verwaltung, indem kohärente und überprüfbare Fortschritte in allen Bereichen des strategischen Rahmens für die Reform der öffentlichen Verwaltung nachgewiesen werden und indem sichergestellt wird, dass sie auf allen Regierungsebenen effizient und wirksam organisiert wird, einschließlich bei der Politikentwicklung und -koordinierung, bei der Verwaltung des öffentlichen Dienstes und der Humanressourcen, bei klar definierten internen und externen Mechanismen der Rechenschaftspflicht auf allen Regierungsebenen und im Einklang mit einem rechtebasierten Ansatz, bei der Erbringung von Dienstleistungen und bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen.

Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte

Albanien setzt seine umfassende Justizreform weiter um und stützt sich dabei auf die bisherigen Errungenschaften, um Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Professionalität, Qualität und Effizienz des Justizsystems in vollem Umfang zu gewährleisten. Insbesondere wird Albanien diese Benchmark für den Verhandlungsabschluss erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- die Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung der Justizreform im Einklang mit dem einschlägigen EU-Besitzstand und den europäischen Standards, um die **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität und Effizienz** der Justiz zu gewährleisten, unter anderem durch die konsequente Anwendung der Grundsätze der Integrität, Leistung und Transparenz der Selbstverwaltungsorgane der Justiz, auch bei der Ernennung ihrer Mitglieder;
- die Konsolidierung der **Rechenschaftspflicht und Integrität** im Justizsystem auf allen Ebenen durch die systematische und kohärente Anwendung leistungsbezogener und transparenter Ernennungen, Versetzungen und Beförderungen von Richtern und Staatsanwälten sowie durch angemessene Kapazitäten des Hohen Justizinspektors, des Hohen Justizrates und des Hohen Staatsanwaltschaftsrates, insbesondere für rechtzeitige Evaluierungen sowie eine systematische und gründliche Überprüfung von Vermögenserklärungen in vollem Einklang mit den hohen Standards, die durch den Überprüfungsprozess festgelegt werden; und durch die weitere Sicherstellung und Stärkung der systemischen Resilienz des Justizsystems gegenüber Versuchen unzulässiger interner und externer Einmischung und Einflussnahme, indem die bestehenden Mechanismen zur Behandlung solcher Fälle wirksam umgesetzt und weiter gestärkt werden, wobei Albanien sicherstellen muss, dass die Vertreter seiner Exekutive und seiner Legislative von ungebührlicher Einflussnahme auf die Justizorgane bei der Umsetzung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts absehen, und europäische Standards anwenden muss, insbesondere die von der Venedig-Kommission festgelegten Standards in Bezug auf Entscheidungen über die Immunität;

- die Gewährleistung der nachhaltigen **Qualität** des Justizwesens, unter anderem durch eine weitere, durch konsolidierte Statistiken gestützte Verringerung des Evaluierungsrückstands dadurch, dass drei Viertel der jährlichen Planungsprojektionen auf der Grundlage objektiver Kriterien mit qualitativen und quantitativen Elementen erreicht werden, die Sicherstellung der zeitnahen Veröffentlichung begründeter Entscheidungen und Beibehaltung ausreichender Ressourcen, damit die gestärkte Richterakademie im Einklang mit dem EU-Besitzstand und den europäischen Standards arbeiten kann, insbesondere in Bezug auf die Integrität und Qualität der Einstellung von Personal, die Auswahl von Bewerbern und die angebotenen Schulungen;
- die Gewährleistung der **Effizienz** und Leistungsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Besetzung von etwa 75 % der freien Stellen im Justizwesen, weitere Verkürzung der Abschlusszeiten und Abbau des Fallrückstaus, insbesondere durch Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen, um die Qualität der Infrastrukturen der Gerichte und die Sicherheit von Personen erheblich zu verbessern und eine angemessene Zahl von Richtern und Rechtsberatern im Einklang mit dem EU-Durchschnitt sicherzustellen, Einrichtung und konsequente Nutzung eines gut funktionierenden **integrierten Fallbearbeitungssystems** und Gewährleistung einer breiteren und angemesseneren Nutzung alternativer Streitbeilegungsverfahren.

Albanien wendet robuste und wirksame Systeme an, um Korruption, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, zu verhüten und zu bekämpfen. Insbesondere wird Albanien diese Benchmark für den Verhandlungsabschluss erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- die weitere Stärkung und Sicherstellung angemessener **operativer Kapazitäten**, die Verbesserung der Infrastruktur und die Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen der spezialisierten Korruptionsbekämpfungsstellen und ordentlichen Justizorgane zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere in komplexen Fällen, einschließlich Finanzermittlungen;

- der Nachweis einer soliden und nachhaltigen **Erfolgsbilanz** bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und rechtskräftigen Verurteilungen in Korruptionsfällen auf allen Ebenen, insbesondere auf hoher Ebene, indem ein Rechtsrahmen aufrechterhalten wird, der die Korruptionsbekämpfung wirksam unterstützt, und indem die uneingeschränkte Zusammenarbeit der staatlichen Behörden sichergestellt wird;
- der Aufbau einer soliden Erfolgsbilanz bei der Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten, einschließlich einer glaubwürdigen und konsequenten Praxis der Einleitung paralleler Finanzermittlungen bei der Bearbeitung von Korruptionsfällen, einschließlich Korruption auf hoher Ebene;
- die Konsolidierung eines soliden **Rahmens für die Korruptionsprävention**, unter anderem durch die wirksame Umsetzung und Überwachung der neu angenommenen mehrjährigen Strategie in den am stärksten gefährdeten Sektoren, der legislativen Maßnahmen sowie aller noch ausstehenden Empfehlungen der GRECO/des BDIMR; die weitere Stärkung der Wirksamkeit der Überprüfung von Vermögenserklärungen und der Aufbau einer soliden und nachhaltigen Erfolgsbilanz bei proaktiven Verwaltungsuntersuchungen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich der Gewährleistung einer nachhaltigen Erfolgsbilanz bei proaktiven und hochwertigen Verweisungen einschlägiger staatlicher Organe und Strafverfolgungsbehörden an die Staatsanwaltschaft, insbesondere an die SPAK, und der Nachweis einer sorgfältigen Weiterverfolgung durch die zuständigen Behörden.

Albanien schützt die Grundrechte sowohl nach dem Gesetz als auch in der Praxis und ist vollumfänglich dazu bereit, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und andere einschlägige EU-Rechtsvorschriften sowie einschlägige internationale und europäische Standards anzuwenden. Insbesondere wird Albanien diese Benchmark für den Verhandlungsabschluss erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- die Gewährleistung der wirksamen Um- und Durchsetzung der Menschenrechte durch Ausbau der Kapazitäten unabhängiger Gremien für Grundrechte, Anwendung der in der **Europäischen Menschenrechtskonvention** und ihren Protokollen verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten und Achtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; ein zufriedenstellendes Maß der Umsetzung der Empfehlungen internationaler Gremien zur Überwachung der Menschenrechte, einschließlich des **Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**;

- die Gewährleistung eines höheren Schutzes **der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit**, indem eine umfassende Reform angenommen und wirksam und konkret umgesetzt wird, einschließlich einer Reform des Rechts- und Verwaltungsrahmens, um ihn vollständig an den EU-Besitzstand, europäische Standards, bewährte Verfahren und Empfehlungen anzugleichen, auch in Bezug auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und der Medien, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Finanzierung sowie die Sicherheit von Journalisten, einschließlich der vollständigen Aufhebung strafrechtlicher Bestimmungen über Verleumdung und der vollständigen Angleichung der zivilrechtlichen Aspekte der Verleumdung an europäische Standards;
- die weitere Stärkung der institutionellen Kapazitäten des Beauftragten für den Schutz vor Diskriminierung im Einklang mit dem EU-Besitzstand sowie internationalen und europäischen Standards; die Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Angleichung an den EU-Besitzstand, einschließlich an EU-Rechtsvorschriften zur Festlegung von Standards für Gleichstellungsstellen sowie an europäische Standards in den Bereichen **Nichtdiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter** und Bekämpfung sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt; die erhöhte Achtung, der stärkere Schutz und die bessere Verwirklichung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Wahrnehmung aller Menschenrechte durch LGBTI-Personen; die Beibehaltung wirksamer Mechanismen für Wiedergutmachung und Unterstützung für Gewaltopfer, die mehrheitlich durch öffentliche Mittel sichergestellt werden, einschließlich der mittelfristigen Haushaltsplanung;
- die Stärkung des **Kinderschutzsystems**, wobei das Wohl des Kindes als Leitprinzip gilt, auch in Bezug auf Kinder ohne elterliche Fürsorge oder mit Behinderungen, insbesondere die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften über alternative Betreuungsformen in der Familie, unter anderem durch die Gewährleistung der Harmonisierung mit bestehenden Rechtsvorschriften, um die Deinstitutionalisierung abzuschließen; die Verstärkung der Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechte von **Menschen mit Behinderungen**, auch im Hinblick auf erhebliche Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit; die Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der Finanzierung und der institutionellen Kapazitäten in den Bereichen Kinderschutz und Rechte von Menschen mit Behinderungen;

- die Gewährleistung, dass ein effizientes und transparentes System für die Registrierung und integrierte Verwaltung von Immobilien vorhanden ist, mit dem die rechtzeitige Vergabe klarer und sicherer Eigentumsrechte sichergestellt wird. Alle Katasterdaten, einschließlich Eigentumstitel und Katasterkarten, werden digitalisiert und sorgfältig aktualisiert, um sich überschneidende oder ungenaue Daten systematisch zu entfernen, während das Verfahren zur Erstregistrierung – wie in den einschlägigen Verpflichtungen Albaniens im Fahrplan zur Rechtsstaatlichkeit vorgesehen – abgeschlossen ist und einer regelmäßigen Überwachung unterliegt; weiterer Abbau des Rückstaus der Gerichte in Eigentumsachen sowie wirksame und rechtzeitige Vollstreckung aller Gerichtsurteile aller zuständigen Behörden, insbesondere rechtskräftiger Gerichtsurteile, durch die Anerkennung des Eigentumsrechts des ehemaligen Eigentümers, wodurch langwierige Fälle der Nichtvollstreckung beendet werden. Dies gilt auch für die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in diesem Bereich; die Gewährleistung, dass in Fällen von Enteignung und Entziehung von Eigentum ein ordnungsgemäßes Verfahren in vollem Umfang eingehalten wird;
- die Gewährleistung der vollständigen und wirksamen Umsetzung des Gesetzes über den Schutz nationaler Minderheiten und seines gesamten Sekundärrechts im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen und den europäischen Standards, unter anderem durch die Stärkung der Kapazitäten und Ressourcen zum Schutz der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, insbesondere des Ausschusses für nationale Minderheiten;
- die Gewährleistung der vollständigen Angleichung seines Rechtsrahmens an den EU-Besitzstand im Bereich der **Bürgerrechte**, unter anderem durch die Aufhebung – im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH – der Rechtsgrundlage zur Ermöglichung der Entwicklung einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren.

Kapitel 24 – Recht, Freiheit und Sicherheit

Albanien wendet ein robustes und wirksames System an, um schwere und organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Insbesondere wird Albanien diese Benchmark für den Verhandlungsabschluss erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- die Anpassung seines Rechtsrahmens an den EU-Besitzstand sowie an europäische und internationale Standards für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität, einschließlich der Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand, sowie die weitere Umsetzung eines soliden strategischen Rahmens in diesen Bereichen im Einklang mit den EU-Standards;
- eine durch aktuelle und detaillierte Statistiken belegte, solide Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und rechtskräftigen Verurteilungen in allen Bereichen der schweren und organisierten Kriminalität (einschließlich Menschenhandel, Waffen- und Drogenhandel, sexueller Missbrauch von Kindern, Cyberkriminalität und Geldwäsche, auch als eigenständige Straftat);
- der Nachweis eines proaktiven und wirksamen Ansatzes für die nationale und internationale Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit auf der Grundlage verbesserter Ermittlungsmethoden zur Bewältigung komplexer Strafsachen und zur weiteren Umsetzung von Maßnahmen unter Gewährleistung der Integrität, unter anderem durch kontinuierliche und gründliche Ermittlungen der Polizeiaufsichtsbehörde, leistungsbezogene und transparente Ernennungen sowie die Laufbahnentwicklung innerhalb der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei;
- das Erreichen einer durch aktuelle und detaillierte Statistiken belegten, soliden Erfolgsbilanz in Bezug auf die Beschlagnahme und endgültige Einziehung von Vermögenswerten, unter anderem durch ein voll funktionsfähiges interinstitutionelles System rund um die Vermögensabschöpfungsstelle für das Aufspüren, die Ermittlung, das Einfrieren, die Verwaltung und die Einziehung von Vermögenswerten im Einklang mit dem EU-Besitzstand und mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen;
- weiterhin der Nachweis einer durch aktuelle und detaillierte Statistiken belegten, glaubwürdigen und konsequenten Praxis der systematischen Einleitung von Finanzaufklärungen betreffend schwere und organisierte Kriminalität, insbesondere Geldwäsche;

- die angemessene Umsetzung eines umfassenden, geschlechtsspezifischen und opferzentrierten Ansatzes zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels durch Schaffung eines rechtlichen, institutionellen und operativen Rahmens im Einklang mit dem EU-Besitzstand, Aufbau einer soliden Erfolgsbilanz bei der proaktiven Zerschlagung von Netzen des Menschenhandels mit Schwerpunkt auf Frauen und Mädchen und vollständige Umsetzung des nationalen Verweismechanismus auf der Grundlage verbesserter Kapazitäten für die Erkennung und Identifizierung von Opfern und potenziellen Opfern und die Bereitstellung von Unterkünften, Schutz, Hilfe und Unterstützung für sie.

Albanien zeigt nachhaltige und substanzielle Ergebnisse bei der Zusammenarbeit im Drogenbereich. Insbesondere wird Albanien diese Benchmark für den Verhandlungsabschluss erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- die Angleichung seines rechtlichen und politischen Rahmens für die Drogenbekämpfung an den EU-Besitzstand, einschließlich Bestimmungen zur regelmäßigen Aktualisierung der Liste neuer psychoaktiver Substanzen und Drogenausgangsstoffe, und wirksame Umsetzung seiner internationalen Verpflichtungen;
- die Annahme und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Drogenbekämpfung bei gleichzeitiger Gewährleistung der vollständigen Operationalisierung des nationalen Frühwarnsystems und der nationalen Drogenbeobachtungsstelle auf der Grundlage eines integrierten und institutionalisierten Netzes nationaler und internationaler Partner;
- die Schaffung einer durch aktuelle und detaillierte Statistiken belegten, soliden Erfolgsbilanz bei der Sicherstellung und Vernichtung von Drogen und der Einziehung entsprechender Vermögenswerte sowie konsequente Durchsetzung von Schutzmaßnahmen, um zu verhindern, dass bei der Umsetzung des legalen Anbaus von Cannabis Produkte abgezweigt werden.

Albanien wendet ein robustes und wirksames System zur Bekämpfung und Prävention von Terrorismus, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus sowie zum Schutz kritischer Infrastrukturen an. Insbesondere wird Albanien diese Benchmark für den Verhandlungsabschluss erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- die Gewährleistung, dass seine rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung und gewaltorientiertem Extremismus sowohl online als auch offline und für den Schutz kritischer Infrastrukturen und Einrichtungen mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen und auf den Grundsätzen der Antizipation, der Prävention, des Schutzes und der Reaktion beruhen;
- die Annahme eines nationalen Fahrplans für die Umsetzung des Gemeinsamen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus für den westlichen Balkan und Gewährleistung seiner kontinuierlichen Umsetzung.

Albanien erzielt im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für den Westbalkan nachhaltige und wesentliche Ergebnisse in den Bereichen legale und irreguläre Migration und Asyl sowie in Fragen im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand, der Visumpolitik und der Kontrolle seiner Außengrenzen. Insbesondere wird Albanien diese Benchmark für den Verhandlungsabschluss erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- die Aufrechterhaltung ausreichender und nachhaltiger Grenzmanagementkapazitäten und einer angemessenen Personalausstattung, um gemischte Migrationsströme wirksam zu steuern, einschließlich des Nachweises der Fähigkeit zu ordnungsgemäßen Grenzkontrollen, ausreichender Grenz- und Aufnahmekapazitäten und konkreter Ergebnisse bei der Bekämpfung irregulärer Grenzübertritte, der strafrechtlichen Verfolgung und Zerschlagung krimineller Netze, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, und einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit, auch bei der Rückkehr und Rückübernahme;
- die Gewährleistung der kontinuierlichen Umsetzung des Schengen-Aktionsplans zur wirksamen Vorbereitung der vollständigen Umsetzung des Schengen-Besitzstands zum Zeitpunkt des Beitritts oder gegebenenfalls nach Annahme des Ratsbeschlusses über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands;

- die vollständige Angleichung seiner Visumpolitik an die diesbezügliche Politik der EU, insbesondere durch Einstellung der Praxis der Ausstellung von saisonalen Visa und Angleichung der Listen der Länder, deren Bürgerinnen und Bürger visumpflichtig sind, und der Länder, deren Bürgerinnen und Bürger bei der Einreise von der Visumpflicht befreit sind, an die Listen der EU, durch vollständige Umsetzung des im November 2025 angenommenen Fahrplans für die Angleichung der Visumpolitik;
- die Gewährleistung eines funktionierenden Asylsystems im Einklang mit dem neuesten EU-Besitzstand, ausreichender Kapazitäten zur Identifizierung und Verweisung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, einer erheblichen Steigerung der Qualität und Zahl der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes und angemessener Aufnahmekapazitäten, einschließlich separater Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige.

Wirtschaftliche Kriterien

Albanien erfüllt das Kriterium einer funktionierenden Marktwirtschaft. Albanien stärkt und gewährleistet weiterhin ein stabiles Unternehmensumfeld, in dem die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Wirtschaftsbeteiligten, für eine höhere Transparenz und Rechenschaftspflicht staatseigener Unternehmen, für eine geringere informelle Wirtschaftstätigkeit und für einen berechenbaren haushaltspolitischen Rahmen, durch den die Einhaltung der Steuervorschriften sichergestellt und die Steuerhinterziehung verringert wird, gegeben sind.

* *

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands und einschlägiger europäischer Standards werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens und seiner Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Umsetzung und Durchführung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Cluster und anderen Verhandlungsklustern zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem EU-Besitzstand und einschlägigen europäischen Standards sowie die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über diesen Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU weist ferner darauf hin, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 2. Oktober 2024 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.